

ZPBK

ZENTRALE PARITÄTISCHE
BERUFSKOMMISSION

LGAV
PLATTEN

LANDESGESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS PLATTENLEGERGEWERBE

Geltend in der
gesamten Schweiz
ohne FR, BS, BL, VD,
VS, NE, GE, TI, JU

In Kraft ab
01.07.2018

Bildungsfonds LGAV Platten

Reglement über die Ausrichtung von Lohn- und Kurskostenentschädigungen

1 Entschädigungsberechtigte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPBK) bezeichnet alle Kursorte und Veranstaltungen, an welche direkte Beiträge ausgerichtet oder an denen Kursteilnehmern Lohn- und Kurskostenentschädigungen vergütet werden.

2 Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruch auf Leistungen haben alle Arbeitnehmenden und Lernenden, die im Moment des Kursbeginns in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und dem Berufsbeitrag Bildungsfonds unterstellt sind, sowie regelmässig und grundsätzlich während mindestens sechs Monaten vor Kursbeginn die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge bezahlt haben. Die Lehrgänge müssen ohne Unterbruch besucht worden sein. Mit der Beendigung des Beitragsabzuges vom Lohn erlischt jeglicher Leistungs- und Entschädigungsanspruch.

2.2 Die Anmeldungen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Gegebenenfalls kann die ZPBK nach anderen Kriterien entscheiden.

3 Auskunftspflicht des Gestaltstellers

- 3.1 Dem Bildungsfonds sind für die Abklärung eines Entschädigungsanspruchs sowohl vom Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. In solchen Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 An Anspruchsberechtigte, die Berufsbeiträge an den Bildungsfonds gemäss *ZIFF. 2.1* geleistet haben, die aber bei Kursbeginn ausserhalb des räumlichen und betrieblichen Geltungsbereiches arbeiten, können in Ausnahmefällen gleichwohl Leistungen erbracht werden. Über solche sowie andere Ausnahmefälle entscheidet die ZPBK.

4 Leistungen

- 4.1 Die gemäss *ZIFF. 2.1* Anspruchsberechtigten erhalten beim Besuch von fondsberechtigten Kursen und Lehrgängen nachstehende Entschädigungen ausgerichtet.
- 4.2 **Lohn- und Kurskostenentschädigungen pro Tag**
 - a) Bei Grund- und Weiterbildungskursen der Arbeitgebenden-Organisationen 60 Franken unter dem Vorbehalt von *ZIFF. 5*
 - b) Bei Grund- und Weiterbildungskursen der Arbeitnehmenden-Organisationen 60 Franken
- 4.3 **Lernende**
 - 4.3.1 Pro Lehrjahr wird für Ausbildungskurse eine max. Pauschale von 200 Franken entrichtet.
 - 4.3.2 Stützkurse werden für 3 Lehrjahre einmal mit max. 100 Franken unterstützt.

F₅

- 4.4** Die Entschädigung wird grundsätzlich erst nach ordnungsgemässer Beendigung der Weiterbildung oder des Kurses ausgerichtet. Beim Abbruch eines Kurses oder Lehrganges werden die Leistungen des Bildungsfonds gekürzt oder fallen ganz weg. Kürzungen oder gänzlicher Wegfall der Entschädigung sind auch bei unentschuldigten Absenzen möglich. Die Entschädigung muss mit dem Auftragsformular Bildungsfonds bis spätestens 31. März des laufenden Jahres rückwirkend für die entschädigungsberechtigte Aus- und Weiterbildung des Vorjahres der ZPBK eingereicht sein.
- 4.5** Das Antragsformular ist in jedem Fall vom Arbeitgebenden auszufüllen und vollständig an die ZPBK einzureichen.
- 4.6** Die Sozialpartner können im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Aus- und Weiterbildung, Förderbeiträge für Berufsmeisterschaften und Nachwuchswerbung sprechen.

5 Leistungsbegrenzung

- 5.1** Die jährlichen Maximalleistungen des Bildungsfonds für die einzelnen Kurse werden durch die ZPBK festgesetzt.
- 5.2** Der Bildungsfonds subventioniert pro Kursprogramm 15 Kurstage pro Person, Maximum 900 Franken pro Jahr.

6 Rechtsmittel

- 6.1** Gegen Entscheide der Geschäftsstelle des Bildungsfonds kann innert 20 Tagen seit der Zustellung, bei der ZPBK schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Entscheide der ZPBK sind endgültig.

➤ **Inkrafttreten und Revision**

➤ . **1** Das Reglement tritt per 01.07.2018 in Kraft.

➤ . **2** Das Reglement kann von der ZPBK jederzeit abgeändert bzw. den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden.

ZPBK Platten

Keramikweg 3
6252 Dagmersellen

+41 62 748 21 51

zpbk@lgav-platten-ofen.ch
www.lgav-platten-ofen.ch

Vertragsparteien

SPV

Schweizerischer Plattenverband
Keramikweg 3
6252 Dagmersellen
+41 62 748 42 80
www.plattenverband.ch

Schweizerischer Plattenverband **SPV**
Association Suisse du Carrelage **ASC**
Associazione Svizzera delle Piastrelle **ASP**



Gewerkschaft UNIA
Weltpoststrasse 20
Postfach 272
3000 Bern 15
+ 41 31 350 21 11
www.unia.ch



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Gewerkschaft SYNA
Römerstrasse 7
4600 Olten
+41 62 296 54 50
www.syna.ch

